

8110.0-A

Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege vom 01. Dezember 2020, Az. II3/6430.01-1/252 und G54a-G8390-2020/4238-19

(BayMBl. Nr. 689)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege über den Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung vom 1. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 689), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 4) geändert worden ist

Die Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege erlassen den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Werk- und Förderstätten nach der jeweils geltenden Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“.

1. Geltungsbereich

¹Der Rahmenhygieneplan-Corona Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung („RHP Werk- und Förderstätten“) gilt für alle Bayerischen Werk- und Förderstätten. ²Er bezieht sich auf das Werk- und Förderstättengebäude, das dazugehörige Gelände sowie auf die Nutzung der Fahrdienste von Werkstattbeschäftigten beziehungsweise Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesuchern. ³Soweit eine Beschäftigung oder Betreuung von Werkstattbeschäftigten beziehungsweise Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesuchern in Räumen oder Gebäuden außerhalb des Werk- oder Förderstättengeländes stattfindet, gilt dieser Rahmenhygieneplan als Mindeststandard auch in diesen Räumen/Gebäuden. ⁴Der RHP gilt nicht für Unternehmen und Betriebe in denen Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen beschäftigt sind.

2. Einrichtungsindividuelle Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

¹Der RHP dient als Grundlage zu den einrichtungsindividuellen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten in Werk- und Förderstätten. ²Es wird empfohlen, diese bereits bestehenden Konzepte auf Änderungsbedarfe zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. ³Auf Verlangen ist das einrichtungsindividuelle Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ⁴Der RHP gibt nur einen Rahmen vor. ⁵Die konkrete Umsetzung ist von den individuellen Umständen vor Ort abhängig. ⁶Die einrichtungsindividuellen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind daher der jeweils standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. ⁷Es obliegt den Einrichtungsträgern, wie sie die Ziele der in diesem RHP enthaltenen Maßnahmen erreichen können. ⁸Wenn die Ziele auch auf anderem Wege erreicht werden können, so ist dies zulässig. ⁹Das Einrichtungspersonal, die Werkstattbeschäftigten beziehungsweise Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher sowie gegebenenfalls eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer und im Fall von Minderjährigen der beziehungsweise die Personensorgeberechtigte oder die Personensorgeberechtigten sind vom Einrichtungsträger über das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept in geeigneter Weise zu informieren.

3. Anordnungen der örtlichen Gesundheitsämter

¹Die Beschäftigung und/oder Betreuung von Menschen mit Behinderung in Werk- und Förderstätten orientiert sich am jeweiligen örtlichen Infektionsgeschehen. ²Die Entscheidung zur Anordnung von Maßnahmen auf Grundlage des regionalen Infektionsgeschehens trifft das örtlich zuständige

Gesundheitsamt. ³Die Gesundheitsämter entscheiden entsprechend dem Ausbruchsgeschehen vor Ort. ⁴Bei der Abwägung über die Anordnung von Maßnahmen vor Ort, sind in erster Linie die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen in den Blick zu nehmen. ⁵Um den betroffenen Menschen mit Behinderung ihre gewohnte Tagesstruktur belassen zu können und um deren Teilhaberechte so wenig wie möglich einzuschränken, sollten Schließungen und Betretungsverbote das letzte Mittel sein. ⁶Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen möglich. ⁷Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden können bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle beziehungsweise bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Werk- oder Förderstätte weitergehende Anordnungen treffen.

4. Allgemeine Betretungsverbote

Als Grundsatz gilt: Personen, die

4.1

mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind,

4.2

in Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht mindestens 14 Tage vergangen sind und/oder die

4.3

einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer),
dürfen die Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung nicht betreten.

5. Notgruppenbetreuung

¹Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Einrichtungsträger für die Werkstattbeschäftigten sowie Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher, die aufgrund von etwaigen Maßnahmen wie behördlich angeordneten Betretungsverböten und (Teil-)Schließungen nach Ziffer 3 dieses RHP oder nach Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ in der jeweils geltenden Fassung die Einrichtungen nicht besuchen dürfen und für die keine anderweitige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann, ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot zur Verfügung stellen. ²Bei der Beschäftigung und Betreuung in der Notgruppe ist sicherzustellen, dass die Betreuung und Beschäftigung in festen Arbeitsgruppen und möglichst ohne unmittelbaren Kontakt zu etwaigen anderen Werkstattbeschäftigten sowie Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesuchern stattfindet. ³Dies gilt auch für Personen, die in unterschiedlichen Notgruppen betreut oder beschäftigt werden. ⁴Insbesondere, wenn aufgrund von weitergehenden Maßnahmen Notgruppenbetreuungen zur Verfügung gestellt werden müssen, ist sicherzustellen, dass diese nicht mit bereits bestehenden Notgruppen zusammengeführt werden. ⁵Die Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Notgruppen müssen mit dem jeweiligen betriebsinternen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Werk- und Förderstätten vereinbar und in diesem spezifiziert sein.

6. Fahrdienst

¹Bei der Nutzung der Fahrdienste soll möglichst der Mindestabstand von 1,5 m, jedoch mindestens jeweils ein freier Sitzplatz zwischen den Fahrgästen, eingehalten werden. ²Zudem haben die Werkstattbeschäftigten sowie die Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. ³Dies gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. ⁴In diesem Fall hat der Einrichtungsträger mit dem Beförderer in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk Maßnahmen zu vereinbaren, die auf andere Weise einen gleichwertigen Infektionsschutz sicherstellen. ⁵Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung. ⁶Es ist ein individuelles Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu entwickeln. ⁷Insbesondere ist sicherzustellen, dass

eine regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen und eine regelmäßige Desinfektion der Hände durchgeführt werden.

7. Feste Arbeitsgruppen und Abstandsregelung

¹In den Einrichtungen sollen feste Arbeitsgruppen, wenn möglich unter Berücksichtigung der Fahrgruppen, gebildet werden. ²Ist eine feste Arbeitsgruppenbildung unter Berücksichtigung der Fahrgruppen nicht möglich oder nicht geeignet, stimmt die Einrichtung ein individuelles Konzept zur Bildung fester Arbeitsgruppen mit dem zuständigen Bezirk ab. ³In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten ist die Maximalzahl der Werkstattbeschäftigten sowie Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher in einer Einrichtung und auch in den festen Gruppen so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen sichergestellt ist. ⁴Im Falle nicht ausreichender Kapazitäten in einer Einrichtung stimmt der Träger sein individuelles Betreuungskonzept mit dem zuständigen Bezirk ab. ⁵Es ist auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Werkstattbeschäftigten sowie Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesuchern zu Werk- und Förderstättenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu achten, sofern nicht zwingende Gründe wie Unterstützungsleistungen ein Unterschreiten erfordern. ⁶Ist durch andere Maßnahmen das Erreichen eines gleichwertigen Infektionsschutzes möglich, sind auch diese nach Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk möglich.

8. Regelungen zum Tragen einer MNB

¹Es kommen die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben für Arbeitsstätten zur Anwendung. ²Maskenpflicht besteht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen. ³Gleiches gilt überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. ⁴Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. ⁵Das Abnehmen der MNB ist zulässig, soweit es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, insbesondere zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung. ⁶Weitergehende Regelungen zur MNB oder Atemschutz können sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz ergeben (vergleiche Ziffer 11).

9. Verpflegung und Essensausgabe

¹Eine Verpflegung der Werksattbeschäftigten sowie Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesuchern beziehungsweise eine Essensausgabe in der Einrichtung ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird. ²Die Verantwortlichen haben ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ³Auf die sonstigen Ausführungen dieses RHP, insbesondere zum Tragen einer MNB und der Befreiung von der Maskenpflicht wird hingewiesen. ⁴Hingewiesen wird auf das Informationsangebot des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur „Gemeinschaftsverpflegung“.

10. Hygienemaßnahmen

10.1 Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

10.1.1

regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 bis 30 Sekunden);

10.1.2

Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahme vorsieht;

10.1.3

Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch);

10.1.4

Verzicht auf Körperkontakt (zum Beispiel persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern dieser nicht aufgrund zwingender Unterstützungsleistungen notwendig ist;

10.1.5

Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund;

10.1.6

klare Kommunikation der Regeln an alle Werkstattbeschäftigten sowie Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher und das Personal.

10.2 Raumhygiene

10.2.1 Lüften

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt gerade in den Herbst- und Wintermonaten enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Innenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens fünf Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters. ³Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. ⁴Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil zum Beispiel die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. ⁵Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Einrichtungsleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (zum Beispiel zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). ⁶Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. ⁷Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder raumluftechnische Anlagen oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Einrichtung mit dem zuständigen Bezirk geeignete Maßnahmen zu treffen.

10.2.2 Reinigung

¹Auf eine regelmäßige Reinigung der Einrichtungen ist zu achten.

²Sicherzustellen sind insbesondere folgende Punkte:

- ¹Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe). ²Bei starker Kontamination auch anlassbezogen.
- ¹Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch durch das Robert Koch-Institut (RKI) nicht empfohlen. ²Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. ³Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (zum Beispiel Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch erforderlich sein. ⁴Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so muss diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. ⁵Eine Sprühdesinfektion, das heißt die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. ⁶Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt.
- Aufgrund der Möglichkeit von Aerosolbildungen sind Reinigungen mit Hochdruckreinigern nicht durchzuführen.
- ¹Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden. ²Insbesondere sollte kein Austausch von Arbeitsmittel stattfinden. ³Sollte in bestimmten Situationen die gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und nach Beendigung der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

³Es wird darüber hinaus empfohlen, sich mindestens an die Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu orientieren.

10.3 Hygiene im Sanitärbereich

¹Ansammlungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. ²Falls mehrere Sanitärräume zur Verfügung stehen, sollten diese möglichst festen Gruppen zugewiesen werden. ³Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. ⁴Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händehygiene sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. ⁵Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. ⁶Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen. ⁷Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

11. Personaleinsatz und Arbeitsschutz

¹Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Beschäftigung und/oder Betreuung in den Werk- und Förderstätten anwesend ist.

²Hinweise zum Arbeitsschutz:

11.1

Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz die Verpflichtung, die Gefährdungen für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen für die Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit hieraus abzuleiten.

11.2

¹Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionen zu verhindern. ²Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie (epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz) die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen. ³Link zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>.

11.3

¹Es ist zu prüfen, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte (siehe dazu auch Hinweise des RKI) zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung zu treffen sind. ²Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge können sich Beschäftigte zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen.

11.4

Wenn in Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung SARS-CoV-2 übertragen werden kann, sind insbesondere die Anforderungen der Biostoffverordnung zu beachten.

11.5

Die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>).

11.6

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

11.7

¹Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, das heißt, dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden müssen. ²Der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

11.8

Zum Einsatz von Schutzmasken können auch die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und des ad-Hoc AK „Covid-19“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 hilfreich sein: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=17.

12. Vorgehen bei Erkältungs- beziehungsweise respiratorischen Symptomen

12.1 Krankheitszeichen bei Werkstattbeschäftigten beziehungsweise Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesuchern

12.1.1

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist der Besuch der Einrichtung erst möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden beziehungsweise bei diesen eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen wurde.

12.1.2

¹Kranke Werkstattbeschäftigte beziehungsweise Förderstättenbesucherinnen und Förderstättenbesucher in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Werk- und Förderstätten nicht betreten. ²Die Wiederzulassung zum Besuch der Werk- oder Förderstätte nach einer solchen Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die/der Werkstattbeschäftigte beziehungsweise die Förderstättenbesucherinnen und der Förderstättenbesucher bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten ohne Fieber) ist. ³Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. ⁴Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁵Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

12.1.3

¹Treten bei einer/einem Werkstattbeschäftigten beziehungsweise bei einer Förderstättenbesucherin und einem Förderstättenbesucher im Tagesverlauf typische Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung auf (Fieber, starker Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall), so soll die betroffene Person isoliert und – sofern möglich – aus der Einrichtung abgeholt werden. ²Für die Rückkehr in die Einrichtung gilt Ziffer 12.1.2.

12.2 Krankheitszeichen beim Einrichtungspersonal

12.2.1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in Werk- und Förderstätten auch bei leichten Symptomen die Werk- und Förderstätte erst wieder betreten, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden beziehungsweise bei diesen eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen wurde.

12.2.2

¹Kranke Werk- beziehungsweise Förderstättenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Werk- und Förderstätten nicht betreten. ²Die Wiederzulassung zum Besuch der Werk- oder Förderstätte ist nach einer Erkrankung erst wieder möglich, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

³Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. ⁴Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich. ⁵Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

12.2.3

Treten bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Einrichtung im Tagesverlauf typische Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung auf (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall), so ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden.

12.3 Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion

¹Sollte bei einer/einem Werkstattbeschäftigten beziehungsweise bei einer Förderstättenbesucherin oder einem Förderstättenbesucher oder bei einer Mitarbeiterin oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. ²Zu informieren ist auch der Träger der Einrichtung.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

¹Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. ²Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion beziehungsweise eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Einrichtung anwesenden Personen (auch externe Personen) zu achten. ³Dabei ist insbesondere die Frage: „Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt“ entscheidend.

14. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Dr. Markus Gruber Dr. Winfried Brechmann

Ministerialdirektor Ministerialdirektor